Bundesrat Drucksache **214/99**

31.03.99

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

A. Zielsetzung

Entsprechend Artikel 1 § 7 des Ausführungsgesetzes vom 6. Juli 1998 zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 werden Meldepflichten über Art, Anzahl, Verwendung und Vernichtung von Antipersonenminen eingeführt.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen (KWMV).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **214/99**

31.03.99

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (412) - 641 02 - Kr 55/99

Bonn, den 31. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

Vom.....1999

Auf Grund des § 12 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) eingefügt worden ist und Artikel 1 § 7 des Ausführungsgesetzes vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778) zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997, verordnet die Bundesregierung, und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachtung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung wird wie folgt geändert:

„Verordnung über Meldepflichten für bestimmte Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)“

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1
Allgemeine Meldepflichten „

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unternehmen, die nach § 2 dieser Rechtsverordnung meldepflichtige Kriegswaffen gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in das Bundesgebiet einführen oder aus dem Bundesgebiet ausführen, haben dem Bundesausfuhramt schriftlich Anzahl, Kriegswaffennummer, Typenbezeichnung, Datum der Ein- oder Ausfuhr sowie bei der Einfuhr den Verwendungszweck und bei der Ausfuhr den Verwendungszweck und das Bestimmungsland zu melden."

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3
Meldepflichten nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997

(1) Unternehmen oder Privatpersonen, die Antipersonenminen im Sinne von Abs. 2 in ihrem Eigentum oder Besitz haben oder in sonstiger Weise die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dem Bundesausfuhramt Meldungen abzugeben über

1. die Gesamtzahl aller gelagerten Antipersonenminen, aufgeschlüsselt nach Art und Menge und wenn möglich unter Angabe der Losnummern jeder Art von gelagerten Antipersonenminen,

2. die Art, Menge und nach Möglichkeit über die Losnummern aller für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung und Minenvernichtung und die Ausbildung in diesen Verfahren zurückbehaltenen oder weitergegebenen oder zum Zweck der Vernichtung weitergegebenen Antipersonenminen,

3. den Stand der Programme zur Vernichtung von Antipersonenminen, einschließlich ausführlicher Methoden, die bei der Vernichtung nach Artikel 4 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 angewandt werden, die Lage aller Vernichtungsstätten und die zu beachtenden einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutznormen,

4. die Art und Menge aller Antipersonenminen, die seit dem 1. März 1999 nach Artikel 4 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 vernichtet worden sind, aufgeschlüsselt nach der Menge der einzelnen Arten und nach Möglichkeit unter Angabe der Losnummern der einzelnen Arten von Antipersonenminen,

5. die technischen Merkmale jeder hergestellten Art von Antipersonenminen, soweit sie bekannt sind, und die Weitergabe von Informationen, die geeignet sind, die Identifizierung und Räumung von Antipersonenminen zu erleichtern; dazu gehören zumindest die Abmessungen, die Zündvorrichtung, der Sprengstoff- und der Metallanteil, Farbfotos und sonstige Informationen, welche die Minenräumung erleichtern können.

(2) Für Antipersonenminen gilt die Begriffsbestimmung des Artikels 2 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997.

(3) Die Meldungen sind spätestens binnen 2 Wochen nach dem 31. März eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr, erstmals am 28. Juni 1999 abzugeben.

(4) § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung gilt entsprechend."

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5

Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 wird auf das Bundesausfuhramt übertragen."

7. § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Entsprechend Art. 1 § 7 des „Ausführungsgesetzes vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778; AG zum APM-Übereinkommen) zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997" (BGBl. II S. 778) führt die Erste Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenmeldeverordnung (KWMV) im wesentlichen Meldepflichten über Art, Anzahl, Verwendung (Test- bzw. Ausbildungszwecke) und Vernichtung von APM ein, die zur Umsetzung des APM-Übereinkommens erforderlich sind.

Das APM-Übereinkommen ist u.a. für Deutschland am 1. März 1999 in Kraft getreten (BGBl. II S. 3004). Anders als vorangehende Übereinkommen (VN-Waffenkonvention; Revidiertes Minenprotokoll vom 3. Mai 1996) sieht das APM-Übereinkommen von Ottawa ein umfassendes Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe für alle Arten von Antipersonenminen sowie die Vernichtung der Bestände von APM vor. Ausgenommen hiervon sind nur geringe Stückzahlen zu Testzwecken oder zur Ausbildung von Minenräumpersonal. Das APM-Übereinkommen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten neben innerstaatlicher Umsetzung der Verbotsnormen zur Mitwirkung bei der Schaffung von Transparenz und bei der Verifikation. Zu diesem Zweck sieht das APM-Übereinkommen u.a. Meldepflichten der Unterzeichnerstaaten über die Durchführung des APM-Übereinkommens vor.

Das AG zum APM-Übereinkommen ermächtigt in seinem Art. 1 § 7, Meldepflichten durch Rechtsverordnung einzuführen, soweit dies zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlich ist. Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, detaillierte Angaben über Anzahl, Art, Losnummern, Stand der Vernichtung und über Ausbildungsmaßnahmen abzugeben. Das hierzu erforderliche Datenmaterial kann nur mit Hilfe von Meldungen derer gewonnen werden, die mit APM umgehen bzw. irgendeine Art von Kontrolle über sie ausüben.

Eine effektive Umsetzung des APM-Übereinkommens setzt die Möglichkeit einer Bußgeldahndung von Verstößen voraus. Hierzu kann auf die bereits bestehenden Bußgeldvorschriften des § 22 b Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 5 KWKG zurückgegriffen werden. Diese erfassen u.a. Verstöße gegen Meldepflichten bei berechtigtem Besitz von APM. Unberechtigter Besitz ist bereits nach § 22 a Abs. 1 Nr. 6 KWKG strafbar.

Die Änderungen gehen auf ein verbindliches völkerrechtliches Übereinkommen zurück; eventuelle Kosten sind insoweit rechtlich vorgegeben.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummern 1, 2 und 3:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Nummer 4:

Nach Art. 7 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 sind die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens Meldung zu erstatten. Ein Teil der Meldungen kann nur dann erstattet werden, wenn der öffentlichen Verwaltung die hierzu erforderlichen Informationen über Antipersonenminen von den betroffenen Unternehmen oder Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Bereich werden Meldepflichten vorgesehen.

§ 3 Absatz 1 Nummer 1:

Neben Anzahl und Art der betroffenen APM müssen, soweit möglich, auch deren Losnummern gemeldet werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 neu). In Deutschland hergestellte APM wurden ausnahmslos mit einer Losnummer versehen und registriert; die Einfuhr von ausländischen APM wird seit vielen Jahren nicht genehmigt. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß die Losnummern in aller Regel bekannt sein dürften. Für den Unterzeichnerstaat ergibt sich die Meldepflicht aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. b des APM-Übereinkommens.

§ 3 Absatz 1 Nummer 2:

Ausgenommen von dem allgemeinen Verbot nach Art. 1 des APM-Übereinkommens sind nach Art. 3 des Übereinkommens die Weitergabe oder Zurückbehaltung von APM, die für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung oder Minenvernichtung und für die

Ausbildung in diesen Verfahren erforderlich sind. Menge, Art und Losnummern der betroffenen APM unterliegen ebenfalls einer Meldepflicht. Für den Unterzeichnerstaat ergibt sich die Meldepflicht aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. d, erster Halbsatz des APM-Übereinkommens.

§ 3 Absatz 1

Nummern 3 und 4:

Art. 4 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die Vernichtung vorhandener Minen, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des Artikels 3 des Übereinkommens fallen, in spätestens 4 Jahren sicherzustellen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, daß betroffene Unternehmen Angaben zu dem Stand entsprechender Programme einerseits und Art und Menge der vernichteten APM andererseits machen. Für den Unterzeichnerstaat ergibt sich die Meldepflicht aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. f und g des APM-Übereinkommens. Verminte Gebiete im Sinne des Art. 5 des APM-Übereinkommens gibt es in Deutschland nicht mehr, so daß sich diesbezügliche Meldepflichten erübrigen. Das letzte verminte Gebiet in Deutschland war das Gebiet der innerdeutschen Grenze, das inzwischen vollständig geräumt ist.

Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 ist u.a. für die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 1999 in Kraft getreten. Aus diesem Grund sind die Art und Menge aller APM, die ab diesem Zeitpunkt vernichtet worden sind, nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 (neue Fassung) zu melden.

§ 3 Absatz 1 Nummer 5:

Technische Merkmale und Informationen, die geeignet sind, die Minenräumung zu erleichtern, sind ebenfalls zu melden, soweit sie bekannt sind. Für den Unterzeichnerstaat ergibt sich die Meldepflicht aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. h des APM-Übereinkommens.

§ 3 Absatz 2:

Hiermit werden die Begriffsbestimmungen des Art. 2 des APM-Übereinkommens übernommen. Der Anwendungsbereich des APM-Übereinkommens erfaßt keine Panzerabwehrminen, d.h. Minen, die durch Gegenwart, Nähe oder Berührung mit einem Fahrzeug zur Detonation gebracht werden und die durch eine Aufhebesperre gesichert sind.

§ 3 Absatz 3

Die Meldungen sind erstmals am 28. Juni 1999 abzugeben und damit 120 Tage nach dem Inkrafttreten des APM-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 1999.

§ 3 Absatz 4:

Absatz 4 des § 3 neue Fassung stellt klar, daß insbesondere die Lagerung, die Herstellung, die Weitergabe und die Vernichtung von nicht zusammengebauten oder zerlegten APM, die eine vollständige APM ergeben, der Meldepflicht unterliegen.

Nummern 5, 6 und 7:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **214/99** (Beschluß)

21.05.99

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen

(Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946